

§ 24 APVghFD (Brandenburg) — Feststellung der Gesamtabchlussnote

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Forstdienst

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Gesamtabchlussnote setzt sich aus den gewichteten Gesamtnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, der Waldprüfung sowie aus der Bewertung der Projektarbeiten und der Beurteilung zusammen.

(2) Die Gesamtnoten der Teilleistungen werden wie folgt gewichtet:

die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung mit 25 Prozent,

die Gesamtnote der mündlichen Prüfung mit 25 Prozent,

die Gesamtnote der Waldprüfung mit 30 Prozent,

die Bewertung der zwei Projektarbeiten mit jeweils 5 Prozent,

die Beurteilung der Ausbildungsabschnitte mit jeweils 5 Prozent.

Die Gesamtabchlussnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Gesamtabchlussnote fest.

(4) Die Laufbahnprüfung gilt als bestanden, wenn als Gesamtabchlussnote mindestens 4,49 erreicht wird. Abweichend von Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung oder der Waldprüfung mangelhaft oder ungenügend ist.

Zitiervorschlag: § 24 APVghFD (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APVghFD/24>